

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1908.

№ XXII. Verordnung

vom 26. Mai 1908,

zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) folgendes bestimmt:

Artikel I.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes wird die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden wie folgt festgesetzt:

Zuständig ist:

1. das Ministerium, Abteilung des Innern, als „höhere Verwaltungsbehörde“ (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes),
2. das Landratsamt
 - a) für die Auflösung von Vereinen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft (§ 2 des Gesetzes),
 - b) für die Einreichung der Satzungen und des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes von politischen Vereinen (§ 3 des Gesetzes),
3. das Landratsamt sowie in Stadtgemeinden die Polizeiverwaltung

zur Entsendung von Beauftragten in öffentlichen Versammlungen (§§ 13, 14 des Gesetzes),